

Pressemitteilung



Feuer frei!

Selbst streng geschützte Tierarten sind vor den Abschussplänen der Hessischen Landesregierung nicht sicher

Altenstadt, 1. Juli 2025 – Die hessische Landesregierung hat es eilig. Zwar gilt die aktuelle Landesjagdverordnung (HJagdV) noch bis Ende 2028. Doch in dem Ansinnen, bestehende Jagdzeiten deutlich zu erweitern, Schonzeiten teilweise ganz abzuschaffen und noch mehr Tierarten als bisher zum Abschuss freizugeben, wird die Verordnung jetzt schon in die Hand genommen. Erwartbare Straftaten – etwa durch Verletzung des im Bundesjagdrecht geregelten „Elterntierschutzes“ – werden großzügig mit eingepreist.

Der gesamte Vorgang wirkt wie eine „Ordre du Mufti“. Das Landwirtschaftsministerium als Oberste Jagdbehörde tut es, weil es das nach § 43 des Hessischen Jagdgesetzes kann. Sachlich erforderliche oder gar wissenschaftlich begründete Argumente suchten die fragenden Tierschutzverbände in der schriftlichen Antwort des Ministeriums vergeblich. Augenfällig ist auch, dass auf die sonst übliche öffentliche Anhörung mit breiter gesellschaftlicher Beteiligung verzichtet wird und sich unter den 29 Adressaten, die zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert worden waren, mit dem Landestierschutzverband Hessen nur eine einzige Tierschutzorganisation finden lässt. Ein Schelm, der Böses dabei denkt.

Dachse, Bisame, Hermeline, Iltisse, Graugänse, Ringeltauben sowie Tiere, die es Hessen gar nicht gibt (wie der Rote Nasenbär) oder die als streng geschützte Arten dem Naturschutzrecht und eben nicht dem Jagdrecht unterstehen (wie der Goldschakal) – sie und viele andere finden sich mit erweiterten, neuen oder wiedereingeführten Jagdzeiten in der geplanten, immer länger werden Liste der „weiteren Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen“ wieder.

Dass neben der besonders grausamen Bejagung von Jungtieren nun auch noch deren Eltern ganzjährig aufs Korn genommen werden sollen (z. B. Füchse, Marderhunde, Waschbären und Bisame), halten Tierschutzorganisationen weder für tierschutz- noch für waidgerecht. „Selbst wenn einem das Staatsziel Tierschutz, das immerhin in unser aller Grundgesetz verankert ist, völlig gleichgültig sein sollte“, so Ute Heberer vom Landestierschutzverband Hessen, „so muss sich doch jeder im Klaren darüber sein, dass er nach Bundesjagdgesetz eine Straftat begeht, wenn er ein Elterntier tötet. Mit einem bloßen ‚Hoppala‘ ist es da nicht getan!“

Bis heute kann niemand Auskunft darüber geben, in welcher Quantität und Qualität die Wildbestände in Hessen vertreten sind und wie sie sich

**Landestierschutz-
verband Hessen e. V.**

Geschäftsstelle

Vogelsbergstraße 7
63674 Altenstadt

Tel.: 06047 974 99 70

Fax: 06047 974 99 71

E-Mail: info@ltvh.de

Internet: www.ltvh.de

Bankverbindung:

IBAN: DE66 5086 3513
0001 9590 00

BIC: GENODE51MIC
Volksbank Odenwald

Behördlich als gemein-
nützig und besonders
förderungswürdig an-
erkannt.

Spenden und Beiträge
sind steuerlich abzugs-
fähig.

Eingetragen im
Vereinsregister des
Amtsgerichts
Frankfurt/M. unter
VR 4881

Steuernummer
45 255 85255 – K10,
FA Frankfurt/M. III

Mitglied im Länderrat:

DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.



entwickeln. Denn seit Jahren drückt sich die Hessische Landesregierung – welcher Couleur auch immer – davor, ein unabhängiges, wissenschaftlich fundiertes und politisch neutrales Monitoring zu implementieren. Das allerdings wäre wesentlich, um zu entscheiden, ob bzw. wie intensiv einzelne Tierarten bejagt werden sollten. Diese Aufgabe ausgerechnet in den Händen der Jägerschaft belassen zu wollen, hat mindestens mal ein Geschmäcke und passt ins Bild.

Als einer von 16 Landesverbänden des Deutschen Tierschutzbundes e. V. ist der Landestierschutzverband Hessen e. V. Plattform, Berater und Sprachrohr von rund 100 hessischen Tierschutzorganisationen und nimmt Stellung zu aktuellen Tierschutz- und tierschutzpolitischen Themen.